

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON ENERGIE

abgeschlossen zwischen

1. Bürgerenergiegemeinschaft Sonnen Allianz, ZVR 1644751689
Zöserlgasse 8a, 4050 Traun

("BEG Sonnen Allianz")

einerseits und

- 2.

("Vereinsmitglied" oder "teilnehmender Netzbenutzer")

andererseits

(1. und 2. im Folgenden auch eine "**Partei**" oder gemeinsam die "**Parteien**").

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Die BEG Sonnen Allianz beliefert aus den von ihr gepachteten Erzeugungsanlagen die Vereinsmitglieder an folgenden Verbrauchsstellen mit Strom:

Nr.	Partei	Standort	Zählpunkt
1.			

- 1.2. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die BEG Sonnen Allianz keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die BEG Sonnen Allianz aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

§ 2 Ideelle Anteile an den Erzeugungsanlagen und dynamische Energieaufteilung

- 2.1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der BEG Sonnen Allianz erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit % des Energieverbrauchs des teilnehmenden Netzbenutzers an der unter Pkt. 1.1 genannten Verbrauchsstelle in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der BEG Sonnen Allianz vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens der Netzbetreiber § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

- 2.2. Die teilnehmenden Netzbenutzer verpflichten sich, der BEG Sonnen Allianz für den gemäß Punkt 2.1. von den Netzbetreibern festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Betrag in Höhe von Cent/kWh** zzgl USt sowie sonstiger von der BEG Sonnen Allianz für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten zu entrichten („*Energiebezugspreis*“).

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Hierüber wird der teilnehmende Netzbenutzer unverzüglich informiert. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer frei, in der Folge diesen Vertrag nach den Regelungen gemäß Pkt. 4 zu kündigen.

- 2.3. Die Zahlungsmodalitäten werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Insofern keine solche Beschlussfassung erfolgt, wird seitens der BEG Sonnen Allianz zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben.

§ 3 Datenaustausch und Datenschutz

- 3.1. Die teilnehmenden Netzbenutzer verpflichten sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebs der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der BEG Sonnen Allianz und der Anlagen des jeweils

teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der BEG Sonnen Allianz sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

- 3.2. Die teilnehmenden Netzbenutzer stimmen der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu. Hiervon ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen zwischen der BEG Sonnen Allianz und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der BEG Sonnen Allianz und dem Netzbetreiber erfasst. Gleichzeitig wird auch die BEG Sonnen Allianz die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.
- 3.3. Die BEG Sonnen Allianz verpflichtet sich gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse), insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die Weitergabe an Dienstleister und/oder Auftragsverarbeiter ist zulässig. Die BEG Sonnen Allianz ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.
- 3.4. Den teilnehmenden Netzbenutzern kommt gegenüber der BEG Sonnen Allianz das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG Sonnen Allianz sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 4 Kündigung und Vertragsauflösung, freie Lieferantenwahl

- 4.1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten zu kündigen. Die gegenständliche Vereinbarung gilt als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der BEG Sonnen Allianz ausscheidet.
- 4.2. Demgegenüber steht es der BEG Sonnen Allianz offen, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der BEG Sonnen Allianz – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz zweimaliger Mahnung mit jeweiliger Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die BEG Sonnen Allianz mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 4 Wochen im Verzug ist.
- 4.3. Die vorliegende Vereinbarung wird aufgelöst – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - wenn

- i) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer BEG wegfallen,
 - ii) Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber);
 - iii) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden oder
 - iv) sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegen.
- 4.4. Hinsichtlich der Energie der teilnehmenden Netzbutzer, die über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichten sich die teilnehmenden Netzbutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

§ 5 Haftung

- 5.1. Die teilnehmenden Netzbutzer haften gegenüber der BEG Sonnen Allianz für die Richtigkeit der an die Netzbetreiber übermittelten Daten und halten sie die BEG Sonnen Allianz diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.2. Die Haftung der BEG Sonnen Allianz für die seitens der Netzbetreiber, der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder sonstiger in die Vertragserfüllung eingebundener Dritter erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbutzer bezogenen Energie ist ausgeschlossen. Die teilnehmenden Netzbutzer übernehmen die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und sind sie verpflichtet, die BEG Sonnen Allianz umgehend zu informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 5.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Soweit es für eine Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 5.4. Die BEG Sonnen Allianz haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 6.3. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG Sonnen Allianz und deren Verhältnis zur den teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 6.4. Die Parteien halten fest, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und damit einen angemessenen Wert der Gegenleistung darstellen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.
- 6.5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss der Verweisungsnormen anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte in Traun ausschließlich zuständig.
- 6.6. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon jeweils einen der teilnehmenden Netzbenutzer und einen die BEG Sonnen Allianz erhält.

, am



Bürgerenergiegemeinschaft Sonnen Allianz
